

Zeitschrift: Tec21
Herausgeber: Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
Band: 132 (2006)
Heft: 8: Naturgefahren

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

men, die sich als ungenügend erwiesen haben, berücksichtigt werden. Normen können schon nach kürzerer Zeit überholt sein und müssen dann ersetzt, verbessert oder verschärft werden. Die neuen Normen können eine rasche Verbreitung erfahren und dadurch in kurzer Zeit zu anerkannten Regeln der Technik werden.

Was gilt jetzt?

Aus den genannten Gründen dürfen und müssen die neuen SIA-Normen für die Erdbebenvorsorge in der Schweiz als anerkannte und damit verbindliche Regeln der Bautechnik gelten. Die Anwender, insbesondere die Bauingenieure, sind auf verbindliche Regeln der Bautechnik für die Erdbebensicherheit angewiesen. Die Disqualifizierung dieser SIA-Normen im Detailbericht des BWG, sozusagen «vom Amtes wegen» durch den Staat, ist sehr gefährlich: Indem der Bund die neuen SIA-Normen als unverbindlich hinstellt, gefährdet er die Verstärkung der Erdbebensicherheit in der Schweiz. Es ist ein grosser Widerspruch, dass der Bund die Erdbebenvorsorge fördern will und gleichzeitig das Ziel einer besseren Erdbebenvorsorge in der Schweiz torpediert. Damit unterstützt er den verbreiteten und von ihm beklagten Schlendrian im Bereich der Erdbebenvorsorge.

Die Disqualifizierung der SIA-Normen durch den Bund ist auch für die Anwender, insbesondere für die Bauingenieure, gefährlich. Wenn sich wie bis anhin viele nicht um die Erdbebenvorsorge kümmern, werden sie durch die im Detailbericht des BWG geäusserte Meinung bestärkt. Sie setzen sich damit aber Haftungsansprüchen aus, die ihre wirtschaftliche Existenz bereits vernichten können, wenn ihre Arbeiten überprüft und als mangelhaft beurteilt werden. Es dürfte kaum einen schweizerischen Richter geben, der sich bei der Beurteilung der Verletzung von Sorgfaltspflichten nicht an die neuen SIA-Normen für die Erdbebenvorsorge halten würde.

Die Kritik im Detailbericht des BWG kann mit einer reflexartigen Abwehr des staatlichen Gesetzgebers gegen die befürchtete und unerwünschte «Konkurrenz» durch private «Gesetzgeber» erklärt werden. Derartige Befürchtungen sind aber unbegründet, da nie die Auffassung vertreten wurde, dass SIA-Normen die gleiche Rechtsverbindlichkeit wie das im ordentlichen Verfahren gesetzte Recht haben können. In jedem Fall ist aber die Beachtung der anerkannten Regeln der Technik durch das Recht geboten.

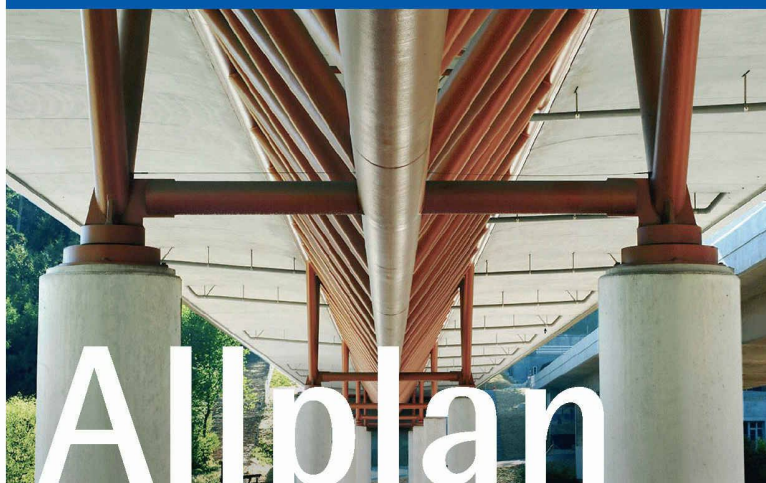
Rainer Schumacher, Prof. Dr., Rechtsanwalt
Schumacher Baur Hürlimann Rechtsanwälte und
Notare, Baden und Zürich
rainer.schumacher@sbh-law.ch

Literatur

- 1 Schumacher, R.: Zur rechtlichen Verantwortung für die Erdbebensicherung von Bauwerken, in: SIA-Dokumentation D 0162, Zürich 2000, S. 103–123.
- 2 Uvek Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, BWG Bundesamt für Wasser und Geologie [Hrsg.]: Erdbebenvorsorge – Massnahmen des Bundes, Detailbericht, Januar 2005.
- 3 Gauch, P.: Der Werkvertrag. 4. Auflage, Zürich 1996, Rz. 846.

Erfolg hat zwei Gründe. Der eine ist Ihre Idee.

Kunde: Bänziger Partner AG,
Ingenieure + Planer SIA USIC, Baden, Zürich, Richterswil
Projekt: Talbrücke N1 Baden-Dättwil



Führende Lösungen
für Architekten und
Bauingenieure



NEMETSCHKE
FIDES & PARTNER AG

Distribution und Vertrieb
Nemetschek Fides & Partner AG
8304 Wallisellen, 044 / 839 76 76
www.nfp.ch

Unser Partner in der Ostschweiz
CDS Bausoftware AG, Heerbrugg
071 / 727 94 94, www.cds-sieber.ch